



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 5/07

vom

17. April 2007

in der Strafsache

gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf den Antrag des Angeklagten am 17. April 2007 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 21. Februar 2007 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin geändert, dass es in den Gründen des Beschlusses, Seite 2, 1. Absatz, Zeile 4, statt "sechs Monaten" richtig heißen muss: "**drei Monaten**".

Bode

Otten

Fischer

Roggenbuck

Appl